

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabian Ehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/1021 –

Freiwilligendienste zum Wiederaufbau Ahrtal

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1021** – vom 9. September 2021 hat folgenden Wortlaut:

Angesichts der Zerstörungen im Ahrtal ist das Engagement der ehrenamtlichen Helfer:innen eine große Stütze. Für ihren Einsatz gebührt ihnen höchster Respekt und Anerkennung. Die Zahl der Helfer:innen im Ahrtal nimmt aber momentan ab. Einsatzkräfte vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) berichten, dass es von Woche zu Woche schwerer wird, genug Personal zu bekommen, und es gibt noch viel zu tun.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist ein Einsatz der Freiwilligendienste (insbesondere FSJ und Bundesfreiwilligendienst) zur Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen möglich?
2. In welchen Bereichen können Freiwillige eingesetzt werden (bitte exemplarisch einige Möglichkeiten nennen)?
3. Welche Voraussetzungen müssten hierfür berücksichtigt werden?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja, im Rahmen der Freiwilligendienste sind Beiträge zur Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen möglich.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in einem Rundschreiben vom 21. Juli 2021 an die Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) mitgeteilt, dass Bundesfreiwilligendienstleistende mit ihrer Zustimmung auch zu Aufräumarbeiten in ihren Einsatzstellen bzw. auch außerhalb ihrer Einsatzstellen eingesetzt werden können. Aufgrund der Flutkatastrophe ist eine Erweiterung des Einsatzbereichs über den vereinbarten Dienst in der Einsatzstelle hinaus analog zu den bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie möglich. Oberste Priorität dabei sei jedoch, dass der Einsatz freiwillig erfolge, die Freiwilligen durch ihren Einsatz grundsätzlich nicht gefährdet würden und der Einsatz umfassend versichert sei. Ein Einsatz zur Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen sei nur möglich, wenn es sich dabei um ungefährliche Tätigkeiten (auch hinsichtlich eventueller Schadstoffkontakte) handle.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hat auf seiner Website „www.bundesfreiwilligendienst.de“ eine „Ergänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereichs von Bundesfreiwilligendienstleistenden“ veröffentlicht, die Grundlage des erweiterten Einsatzes ist.

Beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und beim Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) ist die Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen im Rahmen der bestehenden Aufgaben möglich. Beim FSJ werden überwiegend praktische Hilfstätigkeiten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen der außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Ganztagschulen, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports (§ 3 Abs. 1 JFDG). Im Rahmen des FÖJ erfolgt der Einsatz in Einrichtungen, die im Umweltpraktischen tätig sind. Soweit Flutkatastrophen in der eigenen Einrichtung zu beseitigen sind oder im Einsatzfeld liegen (insbesondere FÖJ) kann ein Einsatz erfolgen. Dieser muss jedoch – wie beim BFD – ungefährlich sein.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des erweiterten Einsatzes kommen beispielsweise Aufräumtätigkeiten in den eigenen Einsatzstellen und beim BFD oder auch andernorts in Betracht; allerdings nur, wenn es sich dabei um für die Freiwilligen ungefährliche Tätigkeiten handelt.

Zu Frage 3:

Auch für eine Erweiterung des Einsatzbereiches müssen die grundsätzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Freiwilligendienstes erfüllt sein.

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Hiernach können alle Personen ohne Erwerbsabsicht, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert haben, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten. Die Regeldauer beträgt 12 Monate. Man kann den Dienst aber auch auf sechs Monate verkürzen oder auf 18 Monate verlängern, maximal möglich sind 24 Monate. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) tätig werden. Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten. Weiterhin muss für den Bundesfreiwilligendienst eine pädagogische Begleitung erfolgen (§ 4 BFDG).

Das FSJ und das FÖJ bewegen sich im Rahmen dessen, was im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) geregelt ist. Bei einem möglichen Einsatz bei der Wiederaufbauhilfe im Ahrtal müssen die gesetzlichen Vorgaben gleichermaßen erfüllt werden.

Die Freiwilligen müssen die Vollzeitschulpflicht vollendet haben, unter 27 Jahre alt und bereit sein, einen freiwilligen Dienst zwischen sechs und 18 Monaten (im Ausnahmefall auch 24 Monate) ohne Erwerbsabsicht abzuleisten und sich hierzu verpflichten (§ 2 JFDG). Das Freiwillige Soziale Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports (§ 3 Abs. 1 JFDG).

Das Freiwillige Ökologische Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind (§ 4 Abs. 1 JFDG). Weiterhin werden das Freiwillige Soziale Jahr sowie das Freiwillige Ökologische Jahr pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 JFDG zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken (§ 3 Abs. 2) sichergestellt. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr sollen darüber hinaus insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und ein Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (§ 4 Abs. 2 Satz 2). In beiden Formaten muss nach § 5 JFDG eine pädagogische Begleitung stattfinden (25 Seminartage).

Weiterhin sollten, wenn eine Erweiterung des Einsatzbereiches in Bezug auf die Flutkatastrophe in Erwägung gezogen wird, im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes u. a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

- schriftliche Zustimmung der Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz,
- schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich,
- Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen, die Sicherheit der Freiwilligen muss gewährleistet sein,
- Einsatzort muss kenntlich gemacht werden.

Katharina Binz
Staatsministerin